

## **Landesvertreterversammlung am 05.10.2021 in Düsseldorf**

### **JUSTIZ in der Pandemie – Lehren für die Zukunft**

#### **WORKSHOP**

##### **„Das betreuungsrichterliche Dezernat in der Pandemie“**

Nach den übereinstimmenden Erfahrungen der am Workshop teilnehmenden Betreuungsrichter und Betreuungsrichterinnen stellte – insbesondere in der Anfangszeit der Pandemie – die Organisation und Durchführung der persönlichen Anhörung von Betroffenen in Krankenhäusern und Heimeinrichtungen die größte Herausforderung dar. Es bestand hier vorrangig die erhebliche Sorge, die oft besonders vulnerablen Betroffenen durch die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung massiven Gesundheitsgefahren auszusetzen. Daneben bestand bei Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichtern teilweise auch verständliche Sorge um die eigene Gesundheit, wengleich die Anhörung infektiöser Betroffener bereits in vorpandemischen Zeiten dem betreuungsrichterlichen Dezernat nicht fremd war.

Der Workshop diente hier zunächst einem intensiven Erfahrungsaustausch. Es wurde schnell Einigkeit darüber erzielt, dass von dem Prinzip der persönlichen Anhörung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der meist erheblichen Grundrechtsrelevanz betreuungsgerichtlicher Entscheidungen - auch in Zeiten einer Pandemie grundsätzlich nicht abgewichen soll und darf. Gleichwohl bestand der Wunsch zu prüfen, ob in eng begrenzten Ausnahmefällen mit weniger bedeutender Grundrechtsrelevanz gesetzgeberisch Erleichterungen der Anhörungsverpflichtung geschaffen werden können. Der diesbezüglich von den Ländern NRW, Hessen, Niedersachsen und Saarland im Jahr 2020 über eine Bundesratsinitiative eingebrachte Gesetzesvorschlag, während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 InfSG die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindruckes in Form einer zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton an einem anderen Ort zuzulassen, wurde im Workshop einhellig als zu weitgehend und praxisuntauglich abgelehnt.

Wert legten die Praktikerinnen und Praktiker zudem auf die Feststellung, dass der Verpflichtung zur richterlichen Anhörung auf Seiten der Kliniken und Heimeinrichtungen eine korrespondierende Verpflichtung gegenübersteht, durch Zurverfügungstellung insbesondere geeigneter Räumlichkeiten und Schutzmaßnahmen die reibungs- und gefahrlose Durchführung von Anhörungen für alle Beteiligten zu ermöglichen. Dies wird in der Praxis nicht immer zufriedenstellend umgesetzt. Auch hier wurde ein fortbestehender Regelungsbedarf erkannt.

Schließlich bestand Einigkeit darüber, dass aufgrund festzustellender Regelungslücken betreffend die Isolierung/Absonderung infizierter oder infektionsverdächtiger Personen im Infektionsschutzgesetz, die entsprechenden Regelungen einer kritischen Prüfung zu unterziehen sind.